Habilitation abschaffen?! - Einige ökonomische Überlegungen¹

von Björn Frank²

1. Einleitung

Laut Habilitationsordnung der Universität Hohenheim ist die Habilitation "die Anerkennung einer besonderen Befähigung für Forschung und Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet." Daß diese besondere Befähigung Voraussetzung für eine Professur sein sollte, ist wohl unbestritten. Ob aber das Ziel, die in diesem Sinne fähigsten Wissenschaftler auszuwählen, mit der Institution der Habilitation bestmöglich erreicht wird, ist weniger klar.

Der Gedanke, die Sinnhaftigkeit dieser Regelung aus informationsökonomischer Sicht zu untersuchen, liegt nahe. Die Informationsökonomik analysiert die Konsequenzen unvollkommener und insbesondere asymmetrischer Information, wobei diese Asymmetrie typischerweise zwischen Anbietern und Nachfragern von Gütern und Dienstleistungen besteht, oder zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Bestünde in bezug auf die Qualität des wissenschaftlichen Nachwuchses nun kein Informationsproblem, so wäre das Habilitationsverfahren offensichtlich überflüssig. Bei vollkommener Information über die Qualität aller Bewerber für jede ausgeschriebene Professur bräuchte ja jeweils nur noch dem besten Bewerber ohne Umschweife der Ruf erteilt zu werden. Wenn es zutrifft, daß nach der Dissertation eine zweite gelehrte Monographie die beste Möglichkeit des Erkenntnisgewinns und der Humankapitalbildung des Verfassers ist, so könnte natürlich jeder, der nach einer Professur strebt, diesen Weg gehen. Existierten demgegenüber effizientere Formen der Forschung und der Verbreitung von Erkenntnissen, so würden diese sich im Wettbewerb des wissenschaftlichen Nachwuchses durchsetzen und die große Monographie, die heute in den sozial- und geisteswissenschaftlichen Fächern ja noch den Regelfall bildet, verdrängen. Ein staatlicher Eingriff in diesen Prozeß könnte nur schaden.

_

¹ Überarbeitetes Manuskript der Antrittsvorlesung des Verfassers anläßlich seiner Habilitation an der Universität Hohenheim am 2.11.2000. Ich danke allen, die zu früheren Fassungen Anmerkungen beigesteuert haben, insbesondere Ansgar Belke, Laszlo Goerke, Harald Großmann, Günther Schulze und Barbara Seel. Verbleibende Fehler gehen zu Lasten der Tatsache, daß ich mich in den letzten Jahren auf die Anfertigung einer Habilitationsschrift konzentrieren mußte.

² Universität Hohenheim, Institut für VWL 520 F.

³ §1 der Habilitationsordnung der Universität Hohenheim vom 16. Dezember 1999 (Amtliche Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr.417 vom 24.2.2000, S.1).

Jeder Versuch, die Institution der Habilitation zu verteidigen, muß also voraussetzen, daß die Fähigkeiten von Wissenschaftlern schwer erkennbar sind; ferner muß gezeigt werden, daß die daraus resultierenden Probleme mit der Habilitation besser als durch alternative Regelungen lösbar sind.

Unvollkommene Information über die Qualität der Bewerber kann wohl in der Tat dazu führen, daß nicht der beste Bewerber ausgewählt wird. Was die Habilitation zur Milderung dieses Problems beitragen kann, wird im folgenden unter der Überschrift "Habilitation als Hilfestellung für schlecht informierte Berufungskommissionen?" (Abschnitt 2) untersucht. Es gibt jedoch noch eine zweite wichtige Informationsasymmetrie, und zwar zwischen Universität (oder eventuell Ministerium als Sachwalter der Interessen von Studierenden und Öffentlichkeit) und Berufungskommission. Je nach Zusammensetzung der Berufungskommission ist es nämlich möglich, daß diese nicht nach fachlichen Gesichtspunkten entscheidet, sondern sich etwa von persönlichen Beziehungen leiten läßt, die zwar für einzelne Mitglieder der Berufungskommission von Bedeutung sein mögen, die jedoch nichts mit der Befähigung der Bewerber für Forschung und Lehre zu tun haben. Ob die Habilitation geeignet und erforderlich ist, um diesem Problem einen Riegel vorzuschieben, wird unter der Überschrift "Habilitation als Hilfsmittel gegen falsch motivierte Berufungskommissionen?" (Abschnitt 3) untersucht. Abschließend werden aktuelle Reformvorschläge diskutiert, wobei ich mich auf institutionelle Gegebenheiten beziehe, die nicht (mehr) überall anzutreffen sind; so ist die Sammelhabilitation in den Naturwissenschaften längst die Regel, während nur einige führende wirtschaftswissenschaftliche Fakultäten sie bislang eingeführt haben, und anders als die Zeitschriftenartikel von Ökonomen sind die von Juristen in der Regel nicht extern begutachtet. Davon abgesehen hoffe ich aber, daß die folgenden Bemerkungen für Leser aller Fakultäten von Interesse sind.

2. Habilitation als Hilfestellung für schlecht informierte Berufungskommissionen?

Die über eine Berufung entscheidenden Gremien sollten möglichst viel über die Qualitäten der Bewerber wissen. Zumindest für einige relevante Merkmale von Hochschullehrern ist dies aber schwierig. Zur Verdeutlichung greife ich auf die Unterteilung in Such-, Erfahrungs- und

Vertrauensgütern zurück, die sich in der informationsökonomischen Analyse von Gütermärkten eingebürgert hat, die aber auch für die Analyse etwa von Arbeits- oder Dienstleistungsverträgen anwendbar ist⁴.

So wie es sogenannte Suchgüter gibt, deren wesentliche Qualitätsmerkmale schon vor dem Kauf erkennbar sind, zum Beispiel Modeartikel, so gibt es auch Beschäftigte, von deren Fähigkeiten man sich schon beim ersten Kennenlernen weitgehend überzeugen kann, beispielsweise Empfangsdamen bzw. -herren, Feuerspucker oder Möbelpacker. Dagegen ist die Qualität vieler relevanter Tätigkeiten eines Professors erst nach einigen Semestern erkennbar. Formalisierte oder eher informelle Evaluationen bieten einen Anhaltspunkt für die Qualität der Vorlesungen; die Liste der in der Zeit nach der Berufung entstandenen Veröffentlichungen bietet einen Anhaltspunkt für intrinsische - oder jedenfalls für die nach der Verbeamtung noch verbleibende - Forschungsmotivation. Insofern ist die Tätigkeit eines Professors teilweise mit Erfahrungsgütern vergleichbar, also etwa mit Dosensuppen oder Computerprogrammen, deren Geschmack bzw. Handhabbarkeit zwar in der Regel nicht vor dem Kauf bekannt ist, wohl aber recht bald danach.

Im Gegensatz dazu bleibt bei sogenannten Vertrauensgütern die Qualität auch nach der Verwendung unbekannt. Beispielsweise wissen Autofahrer auch nach 100.000 km im neuen Pkw immer noch nicht, ob ihr Airbag zuverlässig funktioniert oder nicht. Viele Dienstleistungen von Ärzten oder Handwerkern weisen ebenfalls Vertrauensgutmerkmale auf, und für einige der Pflichten eines Professors kann dies auch gelten - so bleiben die Sorgfalt bei der Bewertung von Diplomarbeiten und möglicherweise auch die Qualität der Motivation und Ausbildung seiner wissenschaftlichen Mitarbeiter auch langfristig im Dunkeln.

Es sei zugestanden, daß die erfolgreiche Habilitation eine aussagekräftige Information über den Habilitierten darstellt, mit der zwar nicht alle, aber doch einige der oben beschriebenen Informationsasymmetrien zwar nicht beseitigt, aber doch verringert werden können. Das ist aber nur eine notwendige, keine hinreichende Bedingung für die Sinnhaftigkeit der Institution der Habilitation, wie im folgenden gezeigt werden soll.

⁴ Vgl. Deregulierungskommission (1991), S.122.

Generell sind Informationsasymmetrien die wesentliche Begründung dafür, daß der Staat den Marktzutritt für einige Berufsgruppen an den Nachweis bestimmter Qualifikationen wie das Staatsexamen oder Meisterprüfung bindet⁵. Die Habilitation ist ein entfernt vergleichbarer Fall; in der Literatur zur Entwicklung der modernen Universitätshierarchien findet man gelegentlich den Vergleich von Gesellen- oder Meisterbrief und venia legendi⁶.

Allerdings hinkt der Vergleich von Großem Befähigungsnachweis und Habilitation - jedenfalls sind die Einwände gegen diese beiden Institutionen voneinander recht verschieden. Gegen die deutsche Handwerksordnung läßt sich u.a. einwenden, daß sie günstigere Angebote von weniger qualifizierten Auftragnehmern verhindert, sicherlich zum Schaden etwa derjenigen, die sich einfach nur ihre Rauhfasertapete neu streichen lassen wollen. Einen solchen Trade-Off von Preis und Qualifikation⁷ gibt es bei der Besetzung von Professorenstellen jedoch nicht; sobald die Stelle als C3 oder C4 ausgeschrieben ist, stehen die Kosten weitgehend fest, und es geht nur noch darum, unter den Bewerberinnen und Bewerbern die oder den besten zu finden.

Damit ist zwar ein allgemeines Problem von Mindestqualifikationen identifiziert, das so für die Habilitation nicht besteht. Es gibt jedoch auch einen Unterschied zwischen Habilitation und Handwerksregulierung, der gegen die Habilitation spricht: Die fachliche Kompetenz von Berufungskommissionen ist ungleich größer als die von typischen Nachfragern handwerklicher oder ärztlicher Dienstleistungen. Zu erkennen, wer in wissenschaftlichen Fragen recht hat und wessen Arbeiten wichtig sind, ist schließlich Teil des Hauptberufs der Kommissionsmitglieder. Sie können lesen, was die Bewerber geschrieben und veröffentlicht haben, und sich darüber ein Urteil bilden - auch und gerade nach Abschaffung der Habilitation werden die jüngeren Wissenschaftler ihre Ergebnisse ja publizieren. Mit Abschaffung der Habilitation in der bisherigen Form würde lediglich die Pflicht entfallen, dies in Form einer Monographie zu tun, die von Angehörigen der Fakultät, an der der Habilitand beschäftigt ist, begutachtet wird, die ansonsten aber typischerweise nicht viele Leser findet. Eine wettbewerbliche Entscheidung über jeweils beste Art der Entstehung und

⁵ Vgl. Moore (1961) oder Wolfson, Trebilcock und Tuohy (1980).

⁶ Vgl. Schubert (1993), S.121 oder Eulenburg (1908), S.7-9.

⁷ Vgl. dazu auch Vahrenkamp (1991), Kap.5, insbes. S.110f.

Verbreitung von wissenschaftlichem Fortschritt würde eine staatliche Regulierung ersetzen, die das Vorgehen junger Wissenschaftler vorschreibt und damit zu Ineffizienzen führen kann.

Für Nachwuchswissenschaftler wird zwar der Aufbau ihres Humankapitals - d.h. ihrer Qualifikation für den Beruf des Hochschullehrers - immer und notwendigerweise mit *Kosten* verbunden sein. Die Reformierung oder Abschaffung des Habilitationsverfahrens könnte aber zu größeren bzw. wertvolleren *Erträgen* dieser Bemühungen führen. Dies gilt etwa für empirische oder politikberatende Arbeiten, die an Wert verlieren, wenn sie als Kapitel einer Habilitation noch Jahre ihrer Veröffentlichung harren. Besser eingesetzt wäre auch die Kreativität solcher Autoren, die lieber über eine breite Palette von Themen forschen, anstatt sich frühzeitig auf ein Thema zu spezialisieren. Oder, wie Avinash Dixit es formuliert:

"Some people are good sprinters in research. They can very quickly spot and make a neat point: they do this frequently, and in many different areas and issues." Dixit nennt Varian und Nalebuff als Beispiele, wohingegen die meisten Ökonomen 'Mittelstreckenläufer' seien und einige, z.B. James Mirrlees, regelrechte Langstreckler: "they run only a small number of races, but those are epics, and they get the most (and fully deserved) awe and respect. In contrast, the profession seems to undervalue sprinters." Und das schreibt einer, der in einem Land lebt, wo nicht jedem Athleten vorgeschrieben wird, seine Karriere mit einem Marathon zu beginnen!

Was wäre dagegen, betrachtet man die Informationsasymmetrie zwischen Bewerbern und Berufungskommission, der Schaden, der durch Abschaffung der Habilitation entstünde? Wenn die Forschungsinteressen so gelagert sind, daß das natürliche Ergebnis eine Monographie ist, so bestünde - wie bereits erwähnt - diese Möglichkeit der Veröffentlichung nach wie vor. Und auch bei anderen Formen der Veröffentlichung könnte sich die Berufungskommission ein Bild über die Bewerber machen. Wenn und soweit Informationsasymmetrien also durch die Begutachtung der Habilitationsschrift beseitigt werden, wären Berufungskommissionen dazu auch auf eigene Faust in der Lage.

⁸ Dixit (1994), S.12.

⁹ ebd.

Nun könnte man einwenden, daß zwar natürlich die Berufungskommissionen in der Lage seien, die Qualität der Bewerber einzuschätzen, daß es aber *effizienter* sei, wenn das ein für allemal bei der (einen) Habilitation und nicht jedesmal von neuem bei den (vielen) Bewerbungen geschieht. Information wäre damit ein öffentliches Gut, das in Form der Habilitation bereitgestellt wird.

Dieses Argument ist meines Wissens von Befürwortern der Habilitation nicht vorgebracht worden - wahrscheinlich zu Recht. Die Habilitation erspart den Mitgliedern der Berufungskommissionen ja nicht die Mühe, sich selbst ein Urteil zu bilden, zumal Professuren ja in der Regel für bestimmte Fachrichtungen (z.B. Umweltökonomik) ausgeschrieben sind, die enger als die typische venia legendi (z.B. Volkswirtschaftslehre) sind. Allenfalls ist die Habilitation ein Kriterium, mit dem sich der Kreis derjenigen Bewerber, die man genauer unter die Lupe nimmt, ein wenig eingrenzen läßt. Es stehen jedoch alternative Kriterien zur Verfügung - ein Minimum von fünf veröffentlichten Aufsätzen und drei Jahren Lehrerfahrung wäre ein denkbares Beispiel. Ohne Habilitation blieben die Berufungskommissionen nicht nur hinreichend kompetent, ihnen wären auch brauchbare Heuristiken für Auswahlverfahren mit 100 nichthabilitierten statt mit 50 habilitierten Bewerbern zuzutrauen.

3. Habilitation als Hilfsmittel gegen falsch motivierte Berufungskommissionen?

Mutmaßungen über die Entscheidungskriterien bestimmter Berufungskommissionen oder wenigstens bestimmter Berufungskommissionsmitglieder und Zweifel daran, daß der beste Bewerber ausgesucht wurde, sind ein häufiges Gesprächsthema im Kollegenkreis. Daß Vitamin B bei Berufungen eine Rolle spielt, ist zu menschlich, als daß es sich ganz verhindern ließe. Aber wäre dieses Problem bei größerer Bewerberzahl nicht noch gravierender? Muß man nicht befürchten, daß bei Abschaffung der Habilitationspflicht die Wahrscheinlichkeit stiege, daß durch Verbindungen von Professor zu Professor ein wenig fähiger (aber willfähriger) Assistent von Universität A nach B empfohlen wird, wodurch dann

für Universität A die implizite Verpflichtung entsteht, jemanden von Universität B zu berufen?¹⁰

Wahrscheinlich ja. Es ist ebenso wahrscheinlich kein Zufall, daß mit Herausbildung der Institution der Habilitation (zunächst allerdings noch mit allenfalls bescheidener, in einigen Monaten zu erledigender Habilitationsschrift) Anfang des 19. Jahrhunderts nicht mehr so viele Lehrstühle wie früher an die Söhne der scheidenden Amtsinhaber regelrecht "vererbt" wurden¹¹

Die Habilitation mindert das skizzierte Problem auf zweierlei Weise. Erstens reduziert sie die Zahl der möglichen Bewerber und senkt so die Wahrscheinlichkeit, daß einer aus ihrem Kreis über so weitgehende persönliche Beziehungen verfügt, daß die Auswahlentscheidung dadurch erheblich beeinflußt wird. Zweitens ist sichergestellt, daß jeder, der dennoch aufgrund fachfremder Überlegungen ausgewählt wird, wenigstens über eine gewisse fachliche Qualifikation verfügt.

Das heißt zwar nicht, daß man deshalb an der Habilitation festhalten muß; aber jede Alternative zur Habilitation muß sollte mindestens ebenso geeignet sein, Schaden durch falsch motivierte Berufungskommissionen abzuwenden.

4. Reformvorschläge

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) schlägt vor, das bisherige Modell der Qualifizierung für eine Professur - Habilitation auf einer C1-Stelle - durch die befristete "Juniorprofessur", die an den amerikanischen *assistant professor* erinnert, zu ersetzen¹². Einige Aspekte der Juniorprofessur bleiben im folgenden außer Betracht: Die Zuordnung zu einem Institut oder einer Fakultät statt zu einem Lehrstuhl, die Besoldung, das

¹⁰ Die gegenwärtig diskutierte Einführung leistungsorientierter Professorenbesoldung bei fixem Budget für die Fakultäten würde darüber hinaus pekuniäre Anreize für die Berufung unterdurchschnittlich guter Professoren schaffen, vgl. Kieser (2000).

¹¹ Vgl. Schmeiser (1994), S.31.

¹² Vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung (2000); das BMBF befindet sich in diesem Punkt in völliger Übereinstimmung mit der von ihr eingesetzten Expertenkommission "Reform des Hochschuldienst-

Promotionsrecht, die eigenverantwortliche Mittelverwaltung, die Bezeichnung. Wir konzentrieren uns darauf, daß das BMBF den Ausweis wissenschaftlicher Qualifikation durch die Habilitation für entbehrlich hält, da dies durch anderweitige Veröffentlichungen erfolgen könnte.

Die bloße Abschaffung der Habilitationspflicht würde de facto wenig bewirken, solange jeder Nachwuchswissenschaftler befürchten müßte, daß Berufungskommissionen dennoch habilitierte Bewerber vorziehen. Dies wird vom BMBF richtig erkannt, es schlägt daher die Abschaffung des Habilitations*rechts* der Hochschulen vor. Das ist zwar konsequent, aber Modifikationen dieses radikalen Vorschlags sind aus zwei Gründen bedenkenswert: Erstens dürfte der Vorschlag des BMBF kaum durchsetzbar sein, nicht nur aufgrund von verfassungsrechtlichen Bedenken¹³, sondern auch wegen der großen Zahl der Reformverlierer (die bereits Habilitierten hätten zusätzliche Mitbewerber um den ersten oder nächsten Ruf). Zweitens ignoriert das BMBF die oben angesprochenen Risiken, die aus falsch motivierten Berufungskommissionen entstehen.

Letztere erhöhen sich zusätzlich dadurch, daß nach Vorstellung des BMBF das bewährte Hausberufungsverbot nicht für Juniorprofessoren gelten soll¹⁴. Das ist offenkundig blauäugig; auf eine sinnvolle Einschränkung des Spielraums der Berufungskommissionen (der Agenten) durch die Universität oder den Staat (den Prinzipal) kann nicht verzichtet werden. Bei Wegfall der Habilitation wird es gewiß nicht hinreichen, wenn die Meinungen externer Gutachter einzuholen sind, wie das in einigen Bundesländern schon der Fall ist. In der Regel beziehen sich die Gutachten nur auf die drei Erstplatzierten; diese wie auch die Gutachter selbst können strategisch so ausgewählt werden, daß ein suboptimal qualifizierter Wunschkandidat durchkommt. Eine viel einschneidendere Regulierung von staatlicher Seite bestünde darin, die Erteilung eines (ersten) Rufes an bestimmte objektiv quantifizierbare Bedingungen zu knüpfen, wobei insbesondere an eine Mindestzahl von Veröffentlichungen in

...

rechts" (2000), während es bei Reform der Professorenbesoldung weitergehende Vorstellungen entwickelt als die Expertenkommission.

¹³ Vgl. Thieme (2000).

¹⁴ Jedenfalls nicht für solche, die nach der Promotion die Universität gewechselt haben. Vgl. Bühler (1999) zu den Funktionsvoraussetzungen für dieses Verfahren, die in den USA, nicht aber in Deutschland gegeben sind. S.a. Munske (2000) für eine Kritik der Rückkehr der Hausberufung.

referierten Zeitschriften zu denken ist. Dies ist natürlich keine ideale Lösung, würde aber hinsichtlich falsch motivierter Berufungskommissionen verhindern, daß bei Abschaffung der Habilitation die Wahrscheinlichkeit von Fehlbesetzungen noch größer wird, als sie derzeit Eine ähnliche, aber vermutlich praktikablere Institution schon ist. Sammelhabilitation¹⁵. Gegenüber einer staatlichen Definition von Mindestanforderungen für Bewerber um den ersten Ruf hat die Sammelhabilitation den Vorteil größerer Flexibilität: Die begutachtenden Fakultäten könnten es ermöglichen, daß z.T. auch unveröffentlichte, noch nicht angenommene Aufsätze berücksichtigt werden, soweit diese für gut befunden werden, ferner könnten sie nach wie vor Monographien als Habilitationsleistung anerkennen; freilich sollten sie - im Unterschied zur bisherigen Regelung - verpflichtet werden, eine bestimmte Zahl von Aufsätzen in guten Zeitschriften als Sammelhabilitation ohne weiteres anzuerkennen.

Alles, was sich gegen die Qualität der Begutachtung durch Journals sagen läßt, wendet sich übrigens verstärkt gegen die Begutachtung von Habilitationen. Verstärkt deshalb, weil dann, wenn jemand in einer Reihe verschiedener Zeitschriften publiziert hat, die Wahrscheinlichkeit sinkt, daß dies stets nur durch die Bekanntschaft mit dem Herausgeber möglich wurde. Für das Durchkommen mit einer nicht wirklich überzeugenden Habilitationsschrift dagegen ist realistisch betrachtet die Unterstützung zweier Gutachter (häufig vom selben Institut) hinreichend.

Eine andere - auch ergänzend zur Sammelhabilitation einführbare - Möglichkeit, einen Ersatz für die in der bisherigen Form entfallende Habilitationsleistung zu schaffen, bestünde in der Evaluation der Fähigkeiten der Habilitanden in der Lehre. Während sich Berufungskommissionen über die wissenschaftlichen Leistungen der Bewerber aufgrund ihrer Veröffentlichungen ein Bild machen kann, sind ihre didaktischen Fähigkeiten nicht in so leicht zugänglicher Weise dokumentiert. *Dies* ist eine Informationsasymmetrie, die am leichtesten durch die Universität zu mindern ist, an der der Nachwuchswissenschaftler nach der Promotion lehrt. Zwar ist eine Begutachtung von ein oder zwei Vorlesungen des

.

¹⁵ In der Praxis gibt es verschiedene konkrete Ausgestaltungen der Sammelhabilitation; im folgenden soll darunter ein Verfahren verstanden werden, bei dem die einzige schriftliche Habilitationsleistung in der Einreichung einer Sammlung von Aufsätzen bestehen kann, ohne daß diese in irgendeiner Weise verbunden sein müssen, d.h. die behandelten Themen können völlig verschieden sein.

Habilitanden an vielen Universitäten Bestandteil des Verfahrens, aber die Pflicht zur Teilnahme an hochschuldidaktischen Fortbildungen und die schriftliche, bei Bewerbungen verwendbare Evaluation der Lehre wären Beispiele für sinnvolle Ergänzungen.

5. Fazit

Die Institution der Habilitation in ihrer traditionellen Form ist höchst umstritten, und kaum ein Reformvorschlag wird auf allgemeine Zustimmung treffen, ebensowenig wie das Festhalten am bisherigen System. Ich glaube aber, daß wenigstens die oben gegebene Problem*beschreibung* konsensfähig ist. Danach entstehen durch Informationsasymmetrien zwei Probleme: Die Berufungskommission kann sich zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Qualität der Bewerber noch nicht sicher sein, und der Staat kennt nicht die Entscheidungsgründe der Berufungskommissionen.

In Abschnitt 2 wurde dargelegt, daß für die Lösung des erstgenannten Problems auf die Habilitation verzichtet werden kann. Dem Bundesministerium für Bildung und Forschung ist zuzustimmen, wenn es für möglich hält, "dass künftig nicht mehr die 'abgebenden', sondern die 'aufnehmenden' Institutionen"¹⁶ über die wissenschaftliche Qualifikation der Bewerber befinden. Ungeachtet dieses Zutrauens ist es das Problem möglicherweise falsch motivierter Berufungskommissionen (Abschnitt 3), das dazu führt, daß die Habilitation doch nicht so ersatzlos wie vom BMBF vorgesehen entfallen sollte.

¹⁶ BMBF (2000), S.6.

-

Literatur

Bühler, Wolfgang (1999), Soll die Habilitation im Fach Betriebswirtschaftslehre abgeschafft werden?, Stellungsnahme erarbeitet für den Vorstand des Verbandes der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e.V., http://www.v-h-b.de/Verein/Aktuell/kumhabil/stellungnahme.pdf

Bundesministerium für Bildung und Forschung (2000), Hochschuldienstrecht für das 21. Jahrhundert, mimeo: ftp://ftp.bmbf.de/dienstrecht.pdf

Deregulierungskommission (1991), Marktöffnung und Wettbewerb, Stuttgart: Poeschel

Dixit, Avinash (1994), My System of Work (Not!), The American Economist Vol.38 No.1, S.10-16

Eulenburg, Franz (1908), Der "Akademische Nachwuchs", Leipzig und Berlin: Teubner

Expertenkommission "Reform des Hochschuldienstrechts" (2000), Bericht der Expertenkommission "Reform des Hochschuldienstrechts", mimeo: ftp://ftp.bmbf.de/Bericht .pdf

Kieser, Alfred (2000), Kienbaum: In der Wirtschaft völlig unüblich, Forschung&Lehre Vol.7, S.579

Moore, Thomas G. (1961), The Purpose of Licensing, Journal of Law and Economics Vol.4, S.93-117

Munske, Horst Haider (2000), Habilitation oder Juniorprofessur?, Forschung&Lehre Vol.7, S.413-414

Schmeiser, Martin (1994), Akademischer Hasard, Stuttgart: Klett-Cotta

Schubert, Ernst (1993), Die Geschichte der Habilitation, in: Henning Kössler (Hrsg.), 250 Jahre Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Erlangen: Universitätsbund, S.115-151

Thieme, Werner (2000), Kann der Staat die Habilitation abschaffen?, Forschung&Lehre Vol.7, S.306-307

Vahrenkamp, Kai (1991), Verbraucherschutz bei asymmetrischer Information, München: VVF

Wolfson, Alan D., Michael J. Trebilcock und Carolyn J. Tuohy (1980), Regulating the Professions: A Theoretical Framework, in: Simon Rottenberg (Hrsg.), Occupational Licensure and Regulation, Washington: AEI, S.180-214